

- FESTSETZUNG** gem. § 9 BauGB und BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** gem. § 9 (I) Nr.1 BauGB
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
 0,4 Grundflächenzahl, GRZ
- BAUWEISE, BAUGRENZEN** gem. § 9 (I) Nr.2 BauGB
- o Offene Bauweise
 — Baugrenze
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** gem. § 9 (I) Nr.5 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
 ◻ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 siehe textliche Festsetzung
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 gem. § 9 (I) BauGB
 - - - - - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 gem. § 9 (I) Nr. 4 BauGB (Vorschlag)
 GSt Gemeinschaftsstellplätze (Vorschlag)
- BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
 670 Vorhandene Flurstücksnummer
 □ Vorhandene Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

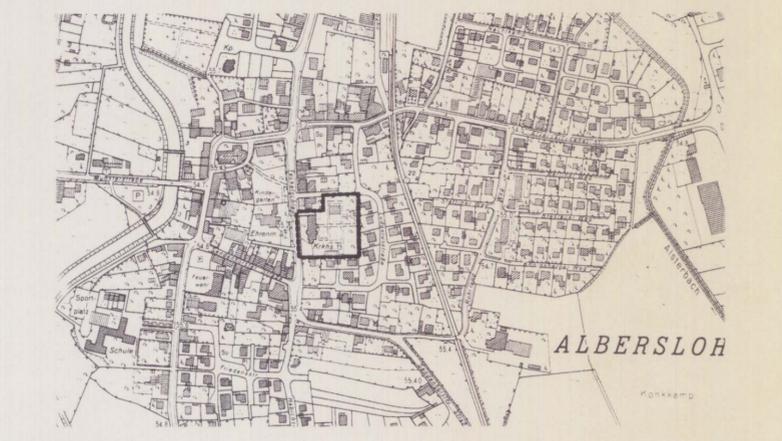
- gem. § 9 (I) Nr. BauGB i. V. m. § 1 (5) BauNVO
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind ausschließlich auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" Altenwohnheime oder Wohngebäude i. S. d. § 3 (4) BauNVO, die ganz oder teilweise der der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen, zulässig.
 - Zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Straße "Teckelschlaut" sind dem Kreis Warendorf - Amt für Umweltschutz - spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Erdarbeiten aktuelle Leitungspläne vorzulegen. Die Erdarbeiten in diesem Bereich haben unter gutachterlicher Begleitung zu erfolgen, damit sowohl die räumliche Ausdehnung als auch eine mögliche Beeinträchtigung der Altablagerung auf die geplanten Bauvorhaben überprüft werden können. Die Ergebnisse der Überprüfung sind kurzfristig dem Kreis - Amt für Umweltschutz zur Bewertung zu übersenden.
- * = ist geändert durch Ratsbeschluss vom 08.02.2001

DENKMALER

Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-256) oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erhebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bräderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

SATZUNG DER STADT SENDENHORST

BEBAUUNGSPLAN "ALBERSLOH-MITTE-1. ÄNDERUNG"

M. 1:500

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

<p>Aufstellungsbeschluss Der Beschluss des StA der Stadt Sendenhorst vom 15.08.2000 über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Sendenhorst, den 19.02.2001</p> <p>Der Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf, Nr. 37, Seiten 1094-1095</p>	<p>Frühzeitige Bürgerbeteiligung Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB an dieser Planung erfolgte am 05.10.2000. Die Durchführung der Beteiligung wurde am 22.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Sendenhorst, den 19.02.2001</p> <p>Der Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf, Nr. 38, Seiten 1110-1111</p>	<p>Auslegung des Planentwurfes Der Bebauungsplan hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des StA vom 28.11.2000 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.12.2000 bis 17.01.2001 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Sendenhorst, den 19.02.2001</p> <p>Der Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 08.12.2000, Nr. 49, Seiten 1408-1409</p>	<p>Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in seiner Sitzung am 08.02.2001 beschlossen: a) über die fristgerecht vorgelegten Anregungen, b) den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB, c) die Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Sendenhorst, den 19.02.2001</p> <p>Der Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Die Schriftführerin</p>	<p>Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss mit Hinweis auf Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht wurde am 16.02.2001 öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.</p> <p>Sendenhorst, den 19.02.2001</p> <p>Der Bürgermeister <i>[Signature]</i></p> <p>Hinweis: Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 6, Seiten 132-134</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung Stadt Sendenhorst - Bauamt -</p> <p>Die Ausarbeitung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes erfolgt durch:</p> <p>LUDES Architekten + Ingenieure Elper Weg 88, 45657 Recklinghausen Tel. 02361/9134-0 Fax: 02361/9134-99</p>	<p>Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. 1999 S. 718), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 07.04.1981 (GV. NW. 1981 S. 224).</p>
--	---	--	---	---	--	--